

Ausstellungsreglement GEWA 2019 / Phase II

1. Datum

Die Gewerbeausstellung findet vom 24. bis 26. Mai 2019 statt.

2. Standort

Die Ausstellung findet rund um den Hafen Altnau statt. Dazu werden Zelte aufgebaut.

3. Zulassungsbedingungen

Damit die GEWA 2019 für die Besucher attraktiv ist und um eine repräsentative Leistungsschau des örtlichen Gewerbes zu ermöglichen, sind mind. 70 Aussteller (wie 2012) erforderlich (Phase I).

3.1 Phase I

Zugelassen sind in der Phase I folgende Unternehmungen:

- Mitglieder des Gewerbevereins Kreis Altnau
- Gewerbetreibende, welche dem Sekundarschulkreis Altnau und den angrenzenden Gemeinden angehören (gem. Statuten Gewerbeverein Kreis Altnau, Paragraph 1). Angrenzende Gemeinden sind: Bottighofen, Lengwil, Illighausen, Sommeri, Kesswil sowie die Aussteller der GEWA 2012. Diese Unternehmen zahlen zusätzlich zum m2-Preis einen Pauschalbetrag von Fr. 500.00 (für die seit 2015 von den GV-Mitgliedern einbezahlten jährlichen Fr. 100.00 für die GEWA 2019).
- Öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden etc.)
- Gastregion
- die Branchenexklusivität wird nicht angewendet

3.2 Weitere Zulassungen Phase II

Wird die Kapazität aufgrund der in der ersten Phase bis 30. November 2017 zugelassenen Aussteller nicht ausgelastet, so startet die Phase II:

- Gewerbetreibende ausserhalb der in Phase 1 erwähnten Gebiete
- diese Unternehmen zahlen zusätzlich zum m2-Preis einen Pauschalbetrag von Fr. 500.00 (für die seit 2015 von den GV-Mitgliedern einbezahlten Fr. 100.00 pro Jahr für die GEWA 2019) sowie eine höhere Standmiete
- die Branchenexklusivität wird nur bezüglich den Gewerbevereinsmitgliedern, die sich während der Phase I angemeldet haben, angewendet.

4. Standmiete, Gebühren und Fälligkeiten

4.1 Die Kosten zur Teilnahme an der GEWA 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

Aussteller		Quadratmeterpreis 1 Pauschalbetrag Grundtaxe
Gemeinschaftsstand	2 oder mehrere Aussteller schliessen sich auf 1 Stand zusammen	Quadratmeterpreis pro Stand Pauschalbetrag pro Aussteller Grundtaxe pro Aussteller

	<u>Mitglied GVKA</u> ¹⁾	<u>Nicht-Mitglied GVKA</u> ¹⁾
Zelt ²⁾	Fr. 80.00/m ²	Fr. 110.00/m ²
Freigelände	Fr. 40.00/m ²	Fr. 70.00/m ²
Werbefläche	Fr. 30.00/m ²	Fr. 60.00/m ²
Pauschalbetrag (siehe Pkt. 4.1.1)	Fr. 0.00 (Mitglied seit 2015)	Fr. 500.00
Pauschalbetrag <u>Neu-Mitglieder 2016-2019</u>	Fr. 100.00 (pro Jahr anteilmässig)	
Grundtaxe (siehe Pkt. 4.1.2)	Fr. 300.00	Fr. 300.00

¹⁾ GVKA = Gewerbeverein Kreis Altnau

²⁾ im m2-Preis inbegriffen sind im Zelt weisse Stellwände sowie Teppichbelag in anthrazit

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

4.1.1 Pauschalbetrag

Der Pauschalbetrag von Fr. 500.00 gilt für Nicht-Mitglieder des Gewerbeverein Kreis Altnau. Mitglieder des Gewerbeverein Kreis Altnau, welche zwischen 2016 und 2019 dem Verein neu beitreten resp. beigetreten sind, zahlen anteilmässig Fr. 100.00 pro Jahr Nicht-Mitgliedschaft

4.1.2 Grundtaxe

In der obligatorischen Grundtaxe von Fr. 300.00 pro Aussteller sind enthalten:

- Firmeneintrag im Besucherflyer und auf der Homepage www.gvalttau.ch
- 1 elektr. Stromanschluss 220V / 2.2 kW
- 1 Ausstellerparkplatz
- allg. Entsorgung und Bewachung
- die Durchführung der allgemeinen Werbung für die GEWA 2019
- allg. Reinigung (ohne Standreinigung)

4.1.3 Als Zusätze werden in Rechnung gestellt:

- Blende und Beschriftungen (nicht Vorschrift)
- Stecker- und Motorenanschlüsse
- Wasseranschlüsse
- elektr. Stromanschluss > 220 V / 2.2 kW
- Extrafarben und Reparaturarbeiten an Wänden
- Beschädigungen durch unsachgemässe Benutzung der zur Verfügung gestellten Anlagen

4.2 Fälligkeiten

Die vollständige Standmiete per 28. Februar 2019 fällig. Die übrigen verrechneten Beträge sind 10 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar. Skonti dürfen nicht abgezogen werden. Das Ausstellungsgut darf nach Schluss der Ausstellung erst abtransportiert werden, wenn die Standmiete bezahlt ist. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwachsen den Ausstellern dadurch keine Schadenersatzansprüche.

Sollte die Ausstellung aus einem der genannten Gründe nicht stattfinden, können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der GEWA (Gewerbeverein Kreis Altnau) geltend machen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall ohne Zins zurück erstattet.

4.3 Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Das OK resp. der GV Altnau übernimmt keine Haftung.

5. Bau und Gestaltung

5.1 Gestaltung der Ausstellung

Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und untersteht dem OK. Die Aussteller sind lediglich berechtigt, in ihrem Stand die im Vertrag aufgeführten Artikel auszustellen. Während der Dauer der Ausstellung ist ein Wechsel der ausgestellten Artikel nicht gestattet. Irgendwelche Änderungen im Stand können nur im Einverständnis mit dem OK und auf Kosten des Ausstellenden erfolgen.

5.2 Platzwünsche

Die Einteilung der Stände ist Sache des OK. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit, aber ohne Präjudiz, berücksichtigt. Für Verträge, welche nach der Anmeldefrist eingehen, können keine Platzierungswünsche mehr berücksichtigt werden.

5.3 Standplanung und Einrichtung

Die Gestaltung und der Ausbau der Stände sind Sache der Aussteller und gehen zu deren Lasten. Für die Gestaltung der Stände steht das OK beratend zur Seite. Für die Gesamtgestaltung ist das OK verantwortlich.

5.4 Octanorm-System-Ausstellungswände

Die Stellwände sind im m²-Preis (Zelt) enthalten. Die Ausstellungswände müssen sorgfältig behandelt werden. Es sind keine Nägel, Schrauben, Bostitchklammern oder Reissnägel erlaubt. Werden trotz dieser Bestimmungen Nägel etc. an den Ausstellungswänden angebracht, werden diese auf Kosten des fehlbaren Ausstellers ersetzt.

5.5 Maximale Höhe und Standdekoration

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem OK getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden speziell verrechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht der Pläne oder Modelle entschieden.

5.6 Lärmemissionen, die Standnachbarn bei deren Verkaufsgesprächen stören, sind zu vermeiden.

5.7 Beleuchtung

Stand und Firmenschilder müssen beleuchtet werden. Jeder Aussteller ist persönlich dafür verantwortlich.

5.8 keine Fremdwerbung

Es ist keine Fremdwerbung erlaubt. Darunter fallen z.B. Prospekte oder Visitenkarten befreundeter Firmen, gleichgültig ob diese Mitglied des Gewerbevereins Kreis Altnau sind oder nicht. Hingegen darf Prospektmaterial von Lieferanten des Ausstellers aufgelegt werden.

Im Ausstellungsrestaurant ist grundsätzlich keine Werbung gestattet. Das heisst keine Plakate, Prospekte und keine Visitenkarten. Ausgenommen, wenn eine Firma z.B. eine Musik etc. sponsert.

5.9 **Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden. Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. In den Zelten darf kein offenes Feuer betrieben werden. Kühlschränke müssen einen Abstand zur Wand von 5 cm aufweisen.

5.10 **Demontage**

Die Demontage der Dekoration und Aufbauten ist Sache der Aussteller und hat sorgfältig zu erfolgen. Beschädigungen an ausstellungseigenem Mobiliar und Material sind zu vermeiden. Schäden, die aus einer unsorgfältigen Behandlung entstehen, gehen zulasten des fehlbaren Ausstellers. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut sowie den Abfall innert der vorgeschriebenen Zeit aus der Halle zu räumen.

5.11 **Versicherungs-Deckung**

Die Stände und das Ausstellungsgut sind durch die Gewerbeausstellung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden versichert. Die Ausstellung schliesst eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Während des Hin- und Rücktransportes haftet jeder Aussteller selbst.

5.12 **Persönliche Haftung**

Die Aussteller-Versicherung erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftung der Aussteller und ihres Personals. Die Aussteller sind daher verpflichtet (sofern sie nicht bereits eine Haftpflichtversicherung haben, die auch für die Ausstellung gilt) für die Dauer der GEWA 2019 eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Unterlassung haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen. Die Versicherung gegen Diebstahl oder Beschädigung des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller.

5.13 **Sicherheit**

Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und die Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. 30 Minuten nach Ausstellungsende werden die Zelte geschlossen. Diese Sorgfaltspflicht gilt vor allem auch während dem Standaufbau und -abbau. Eine Sicherheitsfirma wird für die Überwachung des Geländes während des Aufbaus und der GEWA beauftragt werden.

5.14 **Verkaufsbedingungen**

Der aktive Verkauf und die Aufnahme von Bestellungen sowie Direkt- oder Mitnahmeverkäufe im Bereich Nonfood sind gestattet. Foodverkäufe müssen durch das OK bewilligt werden. Degustationen sind erlaubt, jedoch im Rahmen zu halten.

5.15 **Abfallentsorgung**

Abfälle jeder Art sind durch den Verursacher fachgerecht zu entsorgen. Das OK organisiert einen zentralen Abfallcontainer.

5.16 **Anmeldung**

Die Anmeldung hat mit dem Anmeldeformular zu erfolgen. Der Aussteller anerkennt mit der Anmeldung dieses Ausstellungsreglement.

5.17 In allen Fällen von Differenzen gilt als Gerichtsstand Kreuzlingen

Altnau, 23. August 2017, an der a.o. GV vom 22. August 2017 genehmigt